

Allgemeine Einkaufsbedingungen der LEUROCOM Electronic Displays GmbH

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten bedingungslos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinn von §24 ABGB.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Auftragsannahme – Auftragsunterlagen

- (1) Die Lieferant ist verpflichtet, die Annahme unserer Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich zu bestätigen. Wir behalten uns vor Bestellungen, die nicht rechtzeitig bestätigt werden, entschädigungslos zu widerrufen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind Sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (3).

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Transportversicherung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Rechnungen, immer in zweifacher Ausfertigung, können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und Artikelnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit - Lieferung

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend und uns umgehenden zu bestätigen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Erfüllt der Lieferant ohne Rücksicht auf die Verschuldensfrage seine Verpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit oder zum vereinbarten Termin, so sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass Inverzugsetzung und Einräumung einer Nachfrist erforderlich sind. Daneben bleibt der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Verträge bestehen. Wir können aber auch wahlweise auf Kosten des Lieferers von dritter Seite Ersatz beschaffen. Falls wir vom Vertrag nicht zurücktreten, sind wir berechtigt, vom Lieferer für alle uns aus der verspäteten Lieferung oder Leistung entstandenen Schäden und Mehrkosten Ersatz zu verlangen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält in diesen Fällen keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (4) Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.08.1995 (BGBI I S. 212 ff.) und etwaiger Rechtsverordnungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.
- (5) Mehrlieferungen sind nur dann anerkannt, wenn dies von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- (6) Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Konformitäts- oder Herstellererklärungen gem. den EU-Richtlinien, Werkzeugzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Auftragnehmer in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich, nach Aufforderung durch Leurocom, seine Qualitätsdaten in Form einer Übersicht für die bestellte Ware/Leistung kostenlos vorzulegen.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus, einschließlich Verpackung und Transportversicherung zu erfolgen. Erfüllungsort ist der von uns auf der Bestellung angegebene Lieferort.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Papieren exakt unsere Bestellnummer und Artikelnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

Gültig ab 01.09.2001

- (3) Bei Erstlieferung ist zu den Lieferpapieren eine Ursprungserklärung beizufügen. Diese Ursprungserklärungen sind unaufgefordert jedes Jahr im Januar erneut vorzulegen !

§ 6 Mängeluntersuchung – Gewährleistung - Qualitätssicherung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichung zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 30 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferant eingeht. Treten Beanstandungen auf, sind wir auch berechtigt, den Lieferer mit den uns entstandenen Kontrollkosten zu belasten.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu: unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Verdeckte oder versteckte Mängel, die erst während der Ingebrauchnahme oder der Be- und Verarbeitung festgestellt werden, berechtigen uns auch, die nutzlos aufgewandten Löhne, Materialien und sonstige Kosten vom Lieferer zurückzuverlangen.
- (4) Der Lieferant garantiert eine einwandfreie Beschaffenheit der Ware und die Freiheit von Rechten Dritter.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, falls nichts anderes vereinbart ist oder längere gesetzliche Fristen gelten, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (6) Sofern der Lieferant über ein zertifiziertes QM-System nach ISO 9000ff verfügt, weist er dies durch eine Kopie des Zertifikates nach. Ist kein Zertifikat vorhanden, behalten wir uns vor eine Selbstauskunft anzufordern oder ein Audit beim Lieferanten durchzuführen. Zur Rückverfolgbarkeit der Lieferprodukte wird eine Barcodekennzeichnung bevorzugt. Die Inhalte werden vom Lieferanten bekannt gegeben oder gemeinsam abgestimmt.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von den Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von DM 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet/vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreise zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 9 Gerichtsstand - Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 10 Teilweise Unwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der vorstehenden Bedingungen (auch dieser Klausel) ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.